

# Satzung

Des Billardsportvereins Pegnitz 07 e.V.  
Gültig ab 24.05.2009



## §1 Name des Vereins und Gründung

Der Verein führt den Namen „Billardsportverein Pegnitz 07 (BSV Pegnitz 07)“ und hat seinen Sitz in Pegnitz. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

## §2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung von 1977 und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar insbesondere durch Förderung des Sports. Der Zweck des „Billardsportverein Pegnitz 07 (BSV Pegnitz 07)“ ist es, das Interesse und Verständnis für den Poolbillardsport zu wecken und zu pflegen, sowie die Ausübung des Poolbillardsports zu ermöglichen, in Form von Veranstaltung verschiedener Turniere für Jung und Alt sowie für Anfänger und Fortgeschrittene Spieler. Die Turniere werden nach Leistungsstufen gerecht veranstaltet.

## §3 Satzungszweck

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

## §4 Geschäftszeitraum

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §5 Aussagen über den Verein und seine Zugehörigkeit zu Verbänden

- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

## §6 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## §7 Ausgaben und Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

## §8 Aufnahme in den Verein

Die Mitgliedschaft im Verein steht allen am Poolbillardsport interessierten Personen offen. Der schriftliche Aufnahmeantrag hat an den Vorstand zu erfolgen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Vorstand einstimmig zu beschließen und die Gründe der Ablehnung schriftlich in den Akten niederzulegen und dem Antragsteller bekannt zu geben. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

- Aktive und jugendliche Mitglieder üben den Billardsport aus;
- Passive Mitglieder haben keine Spielberechtigung an offiziellen Turnieren o.ä. Veranstaltungen

## §9 Beiträge & Ehrungen

- a) Die Höhe der Aufnahmegebühren und der monatlichen Beiträge sowie deren Fälligkeit werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Gründungs- bzw. Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgelegt. In besonderen Härtefällen kann die Vorstandschaft über Ausnahmeregelungen entscheiden.
- b) Personen, die sich um den Verein in besondere langjährige Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von jeder weiteren Beitragszahlung befreit.
- c) Personen die sich um den Verein in besondere Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung in die „Hall of Fame (Ruhmeshalle)“ aufgenommen werden.

## §10 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist nur zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Geht die Kündigung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. In besonderen Härtefällen mit Begründung kann die Vorstandschaft über einen vorzeitigen Austritt entscheiden.

Der Vorstand beantragt bei der Mitgliederversammlung den Ausschluss aus dem Verein. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen dies die anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit beschließen. Der Ausschluss kann bei einer oder mehreren der folgenden Bedingungen beantragt werden:

- Wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung und sonstigen Regelungen und Ordnungen, die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- Unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht
- Beitragsrückstände trotz mindestes zweimaliger Mahnung, die letzte Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten.

Das betroffene Mitglied ist vor Beschlussfassung durch den Vorstand zu hören. Nach Beschlussfassung wird der Ausschluss sofort wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann einmalig auf der nächsten Mitgliederversammlung Berufung gegen den Ausschluss einlegen. Die Mitgliederversammlung kann dann das Mitglied mit einfacher Mehrheit wieder in den Verein aufnehmen.

## §11 Verstöße gegen die Satzung

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen Anordnungen der Vereinsorgane ist der Vorstand berechtigt, Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.

## §12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## §13 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im Januar eines jeden Jahres abgehalten. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

- Jahresbericht
- Kassenbericht
- Bericht des Kassenprüfers
- Tätigkeitsbericht des Sportwartes
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen (alle 2 Jahre)
- Sonstiges

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Werktagen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor dem Veranstaltungstermin einzureichen. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, volljährige Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### §14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung beim Vorstand beantragt wird. Eine ordnungsgemäß beantragte Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

#### §15 Der Vorstand und Revisor

§ 15 a) Der Vorstand besteht aus fünf volljährigen Vereinsmitgliedern:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer
- Sportwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden und zwar jedes Einzelne für sich, für sein Amt von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes hat eine geheime Wahl stattzufinden. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann seine Aufgabe auf ein anderes Vorstandsmitglied vom Vorstand übertragen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einberufen werden. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Der Vorstand kann mit 3/4 Mehrheit bei einer ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung abgesetzt werden wenn er seinen Pflichten nicht nachkommt und somit dem Verein schadet.

§ 15 b) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Mitglieder des Vorstandes Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungs Vorgaben und Vereinsbeschlüsse. Der Revisor gehört nicht dem Vorstand an.

§ 15 c) Die Mitgliederversammlung kann für einen bestimmten Tätigkeitsbereich einen Beauftragten wählen. Wenn der Bereich in seinem Aufgabenfeld einem Vorstandsmitglied untergeordnet werden kann. Der Beauftragte gehört nicht dem Vorstand an.

#### §16 Aufgaben des Vorstandes

Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Es sind je zwei Vorstandmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 1000,- Euro bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und gemeinschaftlich nach den in den Sitzungen des Vorstandes festgelegten Richtlinien, im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der 1. Vorsitzende bzw. 2. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern,

wobei der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sein müssen. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom leitenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### §17 Ordnungsregelung

Ordnungen (z.B. Beitragsordnung, Mitgliedsordnung) die der Satzung angehören sind von den Vereinsmitgliedern zu beachten und zu befolgen. Jedes Mitglied das dem Verein beitrifft, erkennt die Ordnungen so wie die Satzung in vollem Umfang an. Sollten vom Verein keine anderen Ordnungen gültig sein so gelten die Ordnungen und Vorgaben der DBU oder des BBV

#### §18 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden, wenn mindesten drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens einer Woche zu einer weiteren diesbezüglichen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins entscheiden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Pegnitzer Tafel". Die Pegnitzer Tafel hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. In diesem Fall kommt das Vermögen der Unterstützung von Personen, die im Sinne von §53AO 1977 wegen sozialer Schwäche bedürftig sind zu gute.

Pegnitz den 24.05.2009